Fracht und Labung, ober von einem ober mehreren dieser Gegenstände in der Alt eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Antunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ift (Bodmereiteise).

## Urtifel 681.

Bobmerei tann von bem Schiffer nur in folgenden Fallen eingegangen werben:

- 1) mahrend bas Schiff außerhalb bes Heimathshafens sich befindet, gum gweet ber Ausführung ber Reife, nach Maafgabe ber Artifet 497. 507. bis 509 und 511.;
- 2) während ber Reise im alleinigen Interesse ber Labungsbetheiligten jum Bweet ber Erfaltung und Weiterbeförberung ber Labung nach Maaßgabe ber Artiste 504. 511. und 634.

In bem Falle ber Liffer 2. kann ber Schiffer bie Labung allein verbobmen, in allen übrigen Källen kann er zwar das Schiff ober die Kracht allein, die Labung aber nur zusammen mit dem Schiff und ber Fracht verbobmen.

In ber Berbobmung bes Schiffs ohne Erwähnung ber fracht ift bie Berbobmung ber legteren nicht enthalten. Berben aber Schiff und Labung verbobmet, so gilt bie fracht als mitverbobmet, so

Die Berbobmung ber Fracht ift julaffig, fo lange biefe ber Seegefahr noch nicht entwaen ift.

Auch die Fracht besjenigen Theils der Reife, welcher noch nicht angetreten ift, fann verbodmet werden.

## Artifel 682

Die Bobe ber Bodmereiprämie ift ohne Beschränfung bem Uebereinkommen ber Parteien überlaffen.

Die Pramie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstebenben Bereinbarung auch bie Rinfen.

## Artifel 683

Ueber die Berbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werben. Ift diese nicht geschefen, so hat der Bläubiger biejenigen Rechte, welche ihm zustehen wirden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses einfaches Kreditgeschäft eingegangen ware.

## Artifel 684.

Der Bobmereigeber fann verlangen, bag ber Bobmereibrief enthalte:

- 1) ben Ramen bes Bobmereigläubigers;
- 2) ben Rapitalbetrag ber Bodmereifchulb;
- 3) ben Betrag ber Bobmereipramie ober ben Gesammtbetrag ber bem Glaubiger ju gablenben Summe;

4) bie